



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die bundesunmittelbaren  
Krankenkassen

Nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband

Aufsichtsbehörden der Länder

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1651

FAX +49 (0) 228 619 - 1849

E-MAIL frank.otto@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Herr Otto

DATUM 28. Oktober 2013

AZ **VII1-5641-542/2008**

(bei Antwort bitte angeben)

**Wirtschaftlichkeitsnachweis für Wahltarife gem. § 53 Abs. 9 SGB V**

**Unser Schreiben vom 9. Juni 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Rundschreiben haben wir Sie über die zum 1. Januar 2011 geänderten gesetzlichen Anforderungen an die Kalkulation von Wahltarifen informiert und auf die Verpflichtung zur Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens aufmerksam gemacht.

Gemäß § 53 Abs. 9 Satz 3 und 4 SGB V haben die Krankenkassen mindestens alle drei Jahre Rechenschaft über die finanzielle Entwicklung Ihrer Wahltarife abzulegen und ihrer Aufsichtsbehörde hierzu das Gutachten eines versicherungsmathematischen Sachverständigen (Aktuar) vorzulegen. Wir bitten Sie deshalb hiermit um Vorlage der Gutachten bis zum **15. August 2014**. Damit Sie die Beauftragung eines Aktuars frühzeitig in die Wege leiten können, geben wir Ihnen hierzu bereits heute die folgenden Hinweise.

Grundsatz: Pflicht zur Begutachtung

Die Rechenschaftslegung durch Vorlage eines Gutachtens soll gewährleisten, dass das Verbot der Quersubventionierung von Wahltarifen auch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen überwacht wird. Die Rechenschaftslegung hat regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre zu erfolgen. Von einem Aktuar zu begutachten sind daher zunächst grundsätzlich alle Wahltarife, die vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013

(Berichtszeitraum) angeboten wurden. Eine gutachterliche Beurteilung ist mit Blick auf Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung auch für erst im Laufe des Berichtszeitraums in Kraft getretene sowie für bereits eingestellte Tarife vorzulegen, damit für den dreijährigen Berichtszeitraum eine vollständige Rechenschaftslegung erfolgt und das Handeln auf dem Gebiet der Wahltarife umfassend durch Aktuar und Aufsichtsbehörde geprüft und bewertet werden kann. Ziel der Regelung nach § 53 Abs. 9 S. 3 und 4 SGB V ist die sachverständige Feststellung, ob die Kalkulation durch die Krankenkasse versicherungsmathematisch korrekt durchgeführt wurde, und ob Anhaltspunkte für eine nicht auskömmliche Tarifikalkulation vorliegen. Die Pflicht zur Überprüfung der Tragfähigkeit der Tarifikalkulation bezieht sich auf die genehmigte Satzungsregelung und besteht daher unabhängig von der Zahl der Teilnehmer.

Ausnahmen vom o.g. Grundsatz der Pflicht zur Begutachtung

- 1) Abweichend vom vorstehenden Grundsatz ist die Vorlage eines Gutachtens für einen Wahltarif noch nicht erforderlich, wenn
  - a. dieser Tarif erst nach dem 1. Januar 2011 eingeführt wurde
  - und
  - b. vom 1. Januar 2011 bis zur Einführung des Tarifs kein anderer Wahltarif dieser Art angeboten wurde.

Als Wahltarife einer Art sind in diesem Zusammenhang Wahltarife anzusehen, deren Angebot auf derselben Rechtsgrundlage, d. h. demselben Absatz des § 53 SGB V erfolgt. Die Vorlage des Gutachtens darf in solchen Fällen nach dreijähriger Laufzeit des Tarifs entsprechend später erfolgen. Da allerdings der Zeitraum bis zur Rechenschaftslegung nur einen Mindestzeitraum darstellt, ist es jederzeit möglich und kann auch aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen geboten sein, alle Wahltarife, die in der Satzung angeboten werden, gleichzeitig der gutachterlichen Bewertung zu unterziehen.

- 2) Die Vorlage einer aktuariellen Beurteilung für einen nicht obligatorisch anzubietenden Wahltarif (§ 53 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 SGB V) ist zunächst nicht erforderlich, wenn dieser bereits eingestellt wurde, zum Vorlagezeitpunkt kein Wahltarif dieser Art angeboten wird und ein erneutes Angebot eines Tarifs dieser Art (s.o.) auch für die Zukunft nicht

vorgesehen ist. Eine Darstellung des realisierten Geschäftsverlaufs ist in solchen Fällen ausreichend.

Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden, doch wieder einen Wahltarif dieser Art anzubieten, ist zusätzlich zu der im o. g. Rundschreiben beschriebenen Plausibilitätsdarstellung für den neuen Wahltarif eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme zu dem in der Vergangenheit angebotenen Wahltarif vorzulegen. Dies ist erforderlich, damit über die Genehmigungsfähigkeit des neuen Wahltarifs in Kenntnis der mit dem früheren Wahltarif gemachten Erfahrungen und der daraus abgeleiteten Empfehlungen des Aktuars entschieden werden kann.

Falls die Unwirtschaftlichkeit eines nicht obligatorischen Wahltarifs bereits vor Erstellung des Gutachtens absehbar ist, empfehlen wir eine unverzügliche Einstellung auch vor dem Hintergrund zu prüfen, dass dadurch evtl. die Kosten der Begutachtung dieses Tarifs vermieden werden können.

- 3) Bei Wahlтарифen für besondere Versorgungsformen gem. § 53 Abs. 3 SGB V halten wir es für vertretbar, von der Vorlage eines Gutachtens zunächst abzusehen, da sich Effizienzsteigerungen und Einsparungen in einigen Versorgungsformen nicht kurzfristig generieren und nachweisen lassen. Hiervon ist die Verpflichtung unberührt, die Einhaltung der Beitragsstabilität nach § 71 Abs. 4 SGB V im Rahmen der Anzeige von Selektivverträgen gegenüber dem BVA darzulegen.
- 4) Gemäß Beschluss der 79. Tagung der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder ist bei Tarifen für Teilkostenerstattung nach § 53 Abs. 7 SGB V eine gutachterliche Stellungnahme nicht erforderlich, wenn die maximale Prämienzahlung die Höhe des durchschnittlichen Beihilfesatzes der Wahltarifteilnehmer (bzw. bei gestaffelten Prämien die jeweilige Prämie der jeweiligen Höhe des Beihilfesatzes), multipliziert mit den von ihnen zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträgen, nicht übersteigt.
- 5) Falls Ihre Krankenkasse im Berichtszeitraum die Durchführung von Wahlтарифen durch Satzungsregelung auf eine andere Krankenkasse oder einen Landesverband übertragen hat, ist gemäß § 53 Abs. 6 Satz 7 SGB V ebenfalls kein Gutachten vorzulegen, da die Rechenschaftslegung durch die durchführende Institution erfolgt. In diesem Fall bitten wir um einen kurzen Hinweis. Falls Sie selbst die Durchführung eines Wahlтарифs für andere Krankenkassen übernommen haben, bitten wir Sie, diese Krankenkassen zu benennen.

### Wesentliche Inhalte des Gutachtens

Mit dem Gutachten ist Rechenschaft über den realisierten Geschäftsverlauf jedes Wahltarifs abzulegen. Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob die Aufwendungen auf Dauer aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen finanziert werden. Das Gutachten muss deshalb insbesondere auch Angaben zu versicherungsmathematischen Annahmen und versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten. Die für die private Versicherungswirtschaft geltenden Vorschriften und Methoden sind hierbei gemäß ihrem Sinn und Zweck auf die Wahltarife in der gesetzlichen Krankenversicherung anzuwenden, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Von besonderer Bedeutung ist, dass sich die Bewertung nicht auf den realisierten Geschäftsverlauf beschränkt, der zufälligen Schwankungen unterworfen ist, sondern eine versicherungsmathematische Betrachtung der Tarifikalkulation beinhaltet, die die Frage beantwortet, inwieweit zu erwartende Ergebnisschwankungen durch „Sicherheitsreserven“ abgedeckt sind.

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung klargestellt hat, dass sogenannte „Halteeffekte“ bei der Tarifikalkulation spätestens ab dem Jahr 2014 nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Aus diesem Grunde notwendig werdende Satzungsänderungen müssen somit noch im Jahr 2013 beschlossen werden. In den vorzulegenden Gutachten ist die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit von Wahlтарifen nach § 53 Abs. 1 und 2 SGB V unter der Prämisse zu untersuchen, dass keine Einnahmen aus „Halteeffekten“ erzielt wurden bzw. werden. Für die Wirtschaftlichkeit dieser Tarife kommt es vor allem auf die Höhe der Einsparungen an, die realisiert werden, indem die Teilnehmer ihre Leistungsanspruchnahme aufgrund finanzieller Anreize reduzieren. Die beim Nachweis dieser Einsparungen angewendete Methodik muss insbesondere geeignet sein, Selbstselektionseffekte zu berücksichtigen, die die Wirtschaftlichkeit des Wahlтарifs dadurch beeinträchtigen, dass dieser bevorzugt von Mitgliedern gewählt wird, die keine Einsparungen realisieren, weil sie bereits ohne die vom Wahlтарif ausgehenden finanziellen Anreize keine oder nur sehr geringe Ausgaben verursachen („Mitnahmeeffekte“).

Das Gutachten muss zu jedem Wahlтарif ein Ergebnis, d. h. eine eindeutige und begründete Aussage darüber enthalten, ob die Aufwendungen auf Dauer aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen finanziert werden. Das Gutachten sollte deshalb neben der Darstellung und Bewertung des in der Vergangenheit realisierten Geschäftsverlaufs auch eine prognostische Komponente enthalten, in der der Aktuar eine begründete Aussage zur

voraussichtlichen weiteren finanziellen Entwicklung des Tarifs trifft. Kann der Aktuar die Wirtschaftlichkeit eines Tarifs nicht ausdrücklich bestätigen, sollte er aufzeigen, ob bzw. welche konkreten Maßnahmen existieren, durch deren Umsetzung die Herstellung der Wirtschaftlichkeit innerhalb des nächsten Berichtszeitraums mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann.

#### Bewertung des Gutachtens durch die Krankenkasse

Bitte übersenden Sie uns eine tabellarische Übersicht gemäß beigefügten Muster, in der die Ergebnisse der gutachterlichen Prüfung zusammenfasst werden. Wir bitten um Stellungnahme zu den Ergebnissen und zu den von Ihnen daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen. Ihre Stellungnahme ist wesentlicher Bestandteil der Rechenschaftslegung. Bitte gehen Sie daher insbesondere auf vom Gutachter ausgesprochene Empfehlungen ein und erläutern Sie, ob bzw. wie Sie die empfohlenen Maßnahmen umsetzen werden.

Falls zu einem zurzeit angebotenen Wahltarif keine uneingeschränkte gutachterliche Aussage vorgelegt werden kann, dass die Aufwendungen auf Dauer aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen finanziert werden, und falls außerdem keine erfolversprechenden Maßnahmen zur Herstellung der Wirtschaftlichkeit aufgezeigt werden, kann der Wahltarif nicht fortgeführt werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen, dieses Schreiben dem mit der Begutachtung Ihrer Wahltarife beauftragten Aktuar vorzulegen und bitten Sie, im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens auf die Einhaltung der maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Otto

- Anlage